

Landkreis Lüchow-Dannenberg

- Kreisrecht -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallgebührensatzung) vom ~~15.12.2015~~ 05.10.2026

Aufgrund der §§ 10, 11 und § 111 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. ~~34~~ des Gesetzes vom ~~28.04.2026~~ (Nds. GVBl. 292~~65~~ Nr. ~~30~~) und der §§ 6 Absatz 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und der Satzung für die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) vom ~~15.12.2015~~ 05.10.2026 hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am ~~15.12.2025~~ 05.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen für Abfuhr und Entsorgung / Verwertung der Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 und § 26 der Abfallentsorgungssatzung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die in § 22 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 der Satzung über die Abfallentsorgung aufgeführten Restabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Behältergrundgebühr, einer Mindestgebühr und einer Leerungsgebühr zusammen.
- (2) Die Behältergrundgebühr, die Mindestgebühr und die Leerungsgebühr werden nach dem Volumen der Restabfallbehälter berechnet.
- (3) Die Mindestgebühr beinhaltet 6 Leerungen im Jahr.
- (4) Für **private Haushaltungen** werden folgende Gebühren festgesetzt:

Behältergrundgebühr

Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum	77,40 Euro je Jahr
Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	103,20 Euro je Jahr,
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	154,80 Euro je Jahr,
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	309,60 Euro je Jahr,
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	1.419,00 Euro je Jahr.

Mindestgebühr:

Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum	50,40 <u>48,96</u> Euro je Jahr
Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	67,20 <u>65,28</u> Euro je Jahr,
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	100,20 <u>97,92</u> Euro je Jahr,
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	200,40 <u>195,84</u> Euro je Jahr,
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	917,40 <u>897,60</u> Euro je Jahr.

Die Leerungsgebühr für jede über 6 hinausgehende Leerung im Jahr beträgt:

Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum	8,40 <u>8,16</u> Euro je Leerung,
Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	11,20 <u>10,88</u> Euro je Leerung,
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	16,70 <u>16,32</u> Euro je Leerung,
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	33,40 <u>32,64</u> Euro je Leerung,
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	152,90 <u>149,60</u> Euro je Leerung.

Die Jahresgebühr für private Haushaltungen setzt sich je nach Größe des Restabfallbehälters aus der Grundgebühr, der Mindestgebühr und der Gebühr für über 6 hinausgehende Leerungen zusammen.

- (5) Für **Gewerbebetriebe** nach § 3 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren festgesetzt:

Behältergrundgebühr

Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum	73,80 Euro je Jahr
Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	98,40 Euro je Jahr,
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	147,60 Euro je Jahr,
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	295,20 Euro je Jahr,
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	1.353,00 Euro je Jahr.

Mindestgebühr:

Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum	50,40 <u>48,96</u> Euro je Jahr
Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	67,20 <u>65,28</u> Euro je Jahr,
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	100,20 <u>97,92</u> Euro je Jahr,
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	200,40 <u>195,84</u> Euro je Jahr,
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	917,40 <u>897,60</u> Euro je Jahr.

Die Leerungsgebühr für jede über 6 hinausgehende Leerung im Jahr beträgt:

Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum	8,40 <u>8,16</u> Euro je Leerung,
Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	11,20 <u>10,88</u> Euro je Leerung,
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	16,70 <u>16,32</u> Euro je Leerung,
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	33,40 <u>32,64</u> Euro je Leerung,
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	152,90 <u>149,60</u> Euro je Leerung.

Die Jahresgebühr für Gewerbebetriebe setzt sich je nach Größe des Restabfallbehälters aus der Grundgebühr, der Mindestgebühr und der Gebühr für über 6 hinausgehende Leerungen zusammen. Der Nachweis über die Einordnung als ein Gewerbebetrieb ist von dem jeweiligen Gewerbebetrieb schriftlich zu erbringen.

- (6) Die Gebühren nach Absatz 4 und 5 schließen die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 5 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 6, 8, 9, 10 und 15 der Abfallentsorgungssatzung) durch den Landkreis ein, soweit dieser zuständig und soweit nicht gesonderte Gebühren nach § 3 erhoben werden.

§ 3 Sondergebühren

- (1) Die Gebühr für Sonderleistungen wird nach der Abfallart und der angelieferten Abfallmenge bemessen, diese sind für Gewerbebetriebe umsatzsteuerpflichtig. An Sondergebühren werden erhoben bei Selbstanlieferung zum Entsorgungszentrum Woltersdorf:

(1.1) **Für Abfälle zur Verwertung:**

a)	Altholz	
a1)	Altholz nach Kategorie I bis III der Altholzverordnung	460,00 <u>460,00</u> Euro je t
	Bei Anlieferung Kleinmenge bis 60 l Volumen	42,00 <u>42,00</u> Euro
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	46,00 <u>46,00</u> Euro
a2)	Altholz nach Kategorie IV der Altholzverordnung	1250,00 <u>1250,00</u> Euro je t

	Bei Anlieferung Kleinstmenge bis 60 l Volumen	3,00 Euro
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	15 2,00 Euro
b)	Altmetall	gebührenfrei
c)	Altpapier	gebührenfrei
d)	Altreifen	
d1)	Pkw-, Motorradaltreifen ohne Felge	4,00 Euro je Stück
d2)	Pkw-, Motorradaltreifen mit Felge	7,00 Euro je Stück
d3)	Lkw-Altreifen ohne Felge	29,00 Euro je Stück
d4)	Lkw-Altreifen mit Felge	50,00 Euro je Stück
d5)	Großbereifung ohne Felge über 1,40 m Durchmesser	70,00 Euro je Stück
d6)	Großbereifung mit Felge über 1,40 m Durchmesser	102,00 Euro je Stück
d7)	Großbereifung mit Felge über 1,40 m Durchmesser und 20 cm Breite	340,00 Euro pro t
e)	Äste (Durchmesser größer als 15 cm), Stubben und Stämme	95 0,00 Euro je t
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	9 10,00 Euro
f)	Bauschutt (Beton-, Ziegel- und Fliesenbruch)	50,00 Euro je t
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	5,00 Euro
g)	Elektro-Kleingeräte	gebührenfrei
h)	Elektro-Großgeräte	gebührenfrei
i)	Flach-, Isolier- und Sicherheitsglas ohne Rahmung und frei von Anhaftungen	85,00 Euro je t
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	9,00 Euro
j)	Grünabfälle (Astdurchmesser bis 0,15 m)	95 0,00 Euro je t
	bis 3 m³ je Anlieferung	gebührenfrei *
	über 3 m³ bis einschließlich 200 kg pauschal	9 10,00 Euro
k)	Hartkunststoffe	260,00 Euro je t
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	26,00 Euro
l)	Kompost	95 0,00 Euro je t
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	9 10,00 Euro
m)	Leuchtstofflampen, Energiesparlampen	gebührenfrei
n)	Teppiche	23 00,00 Euro je t
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	23 0,00 Euro
o)	Altkleider, verwertbar (in Säcken verpackt)	gebührenfrei
p)	Gasflaschen / Druckbehälter	50 0,00 Euro je Stück

* gilt für Anlieferungen aus Privathaushalten

(1.2) **Für Abfälle zur Beseitigung**

a)	Asbestzementabfälle (Eternitplatten)	23 25,00 Euro je t
	bei Anlieferung bis einschließlich 60 l pauschal	4,00 Euro
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	24 3,00 Euro
b)	Asbestzementstäube (gebunden)	23 25,00 Euro je t
	bei Anlieferung bis einschließlich 60 l pauschal	4,00 Euro
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	24 3,00 Euro
c)	Hausmüll, hausmüllähnlicher Abfall	260,00 Euro je t
c1)	Kleinstmengen bis 60 Liter Volumen	7,00 Euro
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	26,00 Euro
c2)	bei Vermischung mit Wertstoffen (Verpackungsmaterialien, Altmetall, Altglas)	780,00 Euro je t
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	78,00 Euro
d)	Baustellenabfälle	29 340,00 Euro je t
d 1)	bei Anlieferung bis 60 l Volumen pauschal	7 6,00 Euro
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	34,00 Euro
d 2)	bei Vermischung mit Wertstoffen (Verpackungsmaterialien, Altmetall, Altglas)	780,00 Euro
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	78,00 Euro
e)	Sperrmüll	23 00,00 Euro je t
e1)	bei Anlieferung bis 3 m³ mit gültiger Sperrmüllkarte	gebührenfrei
e2)	bei Anlieferung bis 60 l Volumen pauschal	6 5,00 Euro
e3)	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	23 0,00 Euro
f)	Leichtabfälle z.B. Styropor (Dichte kleiner 0,15 t je m³)	62 90,00 Euro je t

	bei Anlieferung bis 60 l pauschal	2,00 Euro
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	319 ,00 Euro
g)	Silofolien, Verpackungsmaterial (verschmutzt)	26500 ,00 Euro je t
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	2650 ,00 Euro
h)	Abfälle, vermischt mit betriebsgefährdenden Stoffen (z.B. Farben, Lösungsmittel u.a.)	1.250,00 Euro je t
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	125 ,00 Euro je t
i)	Teerhaltige und bituminöse Abfälle , inkl. mit Leichtabfällen verbundenes Material, wenn die Schichtstärke der Leichtabfälle 1 cm nicht übersteigt	4520 ,00 Euro je t
	Kleinstmengen bis 60 Liter Volumen	102 ,00 Euro
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	452 ,00 Euro
j)	Dämmmaterialien (z.B. Glas-Steinwolle, künstliche Mineralfasern (KMF))	5680 ,00 Euro je t
	Kleinstmengen bis 60 Liter Volumen	76 ,00 Euro
	bei Anlieferung bis einschließlich 200 kg pauschal	5362 ,00 Euro
k)	Feuerlöscher	15,00 Euro je Stück
l)	Nachtspeicheröfen	500,00 Euro je t gebührenfrei
m)	PUR-Schaumdosen	gebührenfrei

(1.3) **Für Abfälle aus der Schadstoffsammlung (Problemabfälle)**

	Euro je kg
Ammoniumhydroxid	3,51 EURO je kg
Farb- und Lackabfälle (Binderfarben, Wandfarbe)	0,78 EURO je kg
Farb- und Lackabfälle gef. (Lackfarben, u.a.)	1,68 EURO je kg
Fixierbäder	1,42 EURO je kg
Entwicklerlösung	1,42 EURO je kg
Nichtchlorierte Öle	0,50 EURO je kg
Kunststoffbehälter	1,90 EURO je kg
Eisenmetallbehältnisse	1,62 EURO je kg
Öhaltige Betriebsmittel (z.B. Putztücher)	1,49 EURO je kg
Gase in Druckpatronen (Spraydosen u.a.)	3,55 EURO je kg
Laborchemikalien	3,91 EURO je kg
Feinchemikalien	3,91 EURO je kg
Lösemittel	1,21 EURO je kg
Säuren	3,91 EURO je kg
Laugen und Laugengemische	3,91 EURO je kg
Pestizide	3,03 EURO je kg
Quecksilberhaltige Abfälle	19,12 EURO je kg
Bremsflüssigkeiten	0,59 EURO je kg
Frostschutzmittel	0,93 EURO je kg

(1.4) **Für Verpackungen für gefährliche Abfälle**

	Euro URO/ je Stück
Asbesthaltige Baustoffe	
Big-Bag 90 er	7,00
Big-Bag 120er	9,00
Big Bag 260er	9,00
Big-Bag 320er	11,00
Künstliche Mineralfasern (KMF)	
KMF-Säcke ca. 1,8 m³	4,00

(2) Für vermischt angelieferte Abfälle nach § 23 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung ist der Gebührensatz nach 1.2 c2), 1.2 d2), —1.2 h) oder ggf. zusätzlich zu den jeweiligen Abfallentsorgungskosten Störfstoffentnahmekosten je angefangene Stunde in Höhe von 155,00 Euro in Höhe von 780,00 Euro je t, bei —Anlieferung bis einschließlich 200 kg eine Pauschale in Höhe von 78,00 Euro zu zahlen.

(3) Für die Sondergestellung im Einzelfall (u.a. Feierlichkeiten/Veranstaltungen, Haushaltsauflösungen) eines Restabfallbehälters beträgt die Gebühr

je Gestellung	30,00 Euro
je Leerung	8,40 <u>8,16</u> Euro (60-Liter)
	11,20 <u>10,88</u> Euro (80-Liter)
	16,70 <u>16,32</u> Euro (120-Liter)
	33,40 <u>32,64</u> Euro (240-Liter)
	152,90 <u>149,60</u> Euro (1.100-Liter)

- (4) Für den Ersatz von beschädigten oder abhandengekommenen **Resta**Abfallbehältern werden dem Anschlusspflichtigen je **Resta**Abfallbehälter folgender Betrag in Rechnung gestellt, falls der Anschlusspflichtige nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft:

Resta Abfallbehälter mit 60 l Füllraum	23,00 Euro je Jahr
Resta Abfallbehälter mit 80 l Füllraum	23,00 Euro je Jahr ,
Resta Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	23,00 Euro je Jahr ,
Resta Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	35,00 Euro je Jahr ,
Resta Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	250,00 Euro je Jahr ,

- (5) Bei Auslieferung, Abholung oder Tausch der 60 Liter bis 1.100 Liter Abfallbehälter (schwarz und blau) durch den Landkreis wird je Veranlagungsfall eine Gebühr von 30,00 Euro berechnet. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei.
- (6) Bei der Abholung der unter Absatz 1 Ziffer 1.1 Buchstabe g) und h) aufgeführten Geräte wird für bis zu 3 Geräte jeweils ein Gebühreinzuschlag von 15,00 Euro berechnet.
- (7) Die Gebühr für den amtlichen Restabfallsack beträgt 7,00 Euro je Stück. Bei ärztlich bescheinigter Inkontinenz beträgt die Gebühr für den Restabfallsack 6,00 Euro je Stück.
- (8) Über die einmal jährliche kostenfreie Entsorgung von maximal 3 m³ Sperrmüll hinaus ist die Mehrmenge kostenpflichtig im Entsorgungszentrum Woltersdorf anzuliefern.
- (9) Für die erstmalige Inanspruchnahme eines Restabfallbehälters mit einem Volumen von 60 Liter bis zu 240 Litern mit einem **Schwerkrafts**Schloss wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 30,00 Euro je Behälter festgesetzt. Mit dem Schloss werden zwei Schlüssel ausgehändigt. Sollten diese Schlüssel bei der Rückgabe oder Umtausch des Behälters nicht zurückgegeben werden, wird für den dann notwendigen Schlüsselaustausch eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben. Für die Nachbestellung eines Schlüssels wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

~~(9)~~(10) Für die Erstellung einer Anlieferdokumentation gemäß § 16 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von 95,00 Euro erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht entsprechend § 5 Absatz 1 auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 3 sind der Auftraggeber und der Abfallerzeuger; bei Anlieferung der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung des Restabfallbehälters durch den Landkreis. Die Gebührenpflicht für die Behältergrundgebühr beginnt ab dem folgenden Zeitpunkt:
- Bereitstellung bis zum 14. Kalendertag des laufenden Monats: Grundgebühr ab 1. Kalendertag des

laufenden Monats

- Bereitstellung ab dem 15. Kalendertag des laufenden Monats: Grundgebühr ab 1. Kalendertag des folgenden Monats.

Die Leerungsgebühr entsteht dagegen mit der ersten über 6 jährliche Leerungen (Mindestgebühr) hinausgehenden Behälterleerung. Hierbei ist § 7 Absatz 5 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage oder zum Annahmeplatz mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel des Volumens oder der Anzahl der Abfallbehälter sowie aus der Abmeldung des vorgehaltenen Abfallbehälters ergibt, wird folgendermaßen wirksam:
 - Beantragung bis zum 14. Kalendertag des laufenden Monats: zum 1. Kalendertag des laufenden Monats wirksam
 - Beantragung ab dem 15. Kalendertag des laufenden Monats: zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Nachweispflicht über die beantragten Änderungen obliegt grundsätzlich dem Anschlusspflichtigen (Meldebescheinigungen, Sterbeurkunden etc.). Der Landkreis behält sich das Recht vor, die angegebenen Daten zu überprüfen. Sollte die Überprüfung keine Übereinstimmung der angegebenen und der vorliegenden Daten ergeben, wird die Gebührenänderung rückwirkend aufgehoben.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt gemäß § 25 Absatz 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren mit Ausnahme der Gebühren nach Absatz 6 Satz 1 werden vom Landkreis Lüchow-Dannenberg durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 wird je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Zahlung der Gebühr in einem Betrag als Jahreszahlung mit Fälligkeit zum 01.07. vereinbart werden. In diesem Falle sind Gebührenveränderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach der Heranziehung zu entrichten.
- (4) Wird der Restabfallbehälter weniger als 6 mal im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, so erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (5) Die Zusatzentleerungen des Vorjahres je Restabfallbehälter bilden eine Berechnungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung des Folgejahres (vorläufiger Bescheid). Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.
- (6) Bei Gebührenfestsetzungen für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr werden die 6 in der Grundgebühr enthaltenen Leerungen je Behälter auf die Kalendermonate anteilig verteilt. Mit dem Anschlusspflichtigen kann für die Vorauszahlung eine abweichende über die 6 in der Grundgebühr enthaltenen Leerungen liegende Entleerungszahl vereinbart werden.
- (7) Die Gebühren für Sonderleistungen und für Selbstanlieferung werden vom Landkreis festgesetzt. Die

Gebührenschild für Sonderleistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung.

- (8) Zu Beginn des Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Bescheid. Nach Ende des Erhebungszeitraumes wird ein endgültiger Bescheid erlassen. Im vorläufigen Bescheid wird neben der Grundgebühr und der Mindestgebühr die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (9) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinaus gehende Beträge erstattet.
- (10) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Zahlungen nicht fristgerecht nach, erfolgt eine Mahnung. Für die Mahnung wird nach § 4 Abs. 1 NVwVG in der Fassung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der Summe der Geldforderung(en). Sie wird in § 2 VwVKostVO in der aktuellen Fassung festgesetzt.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalles zur erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Datenschutz und Datenverarbeitung erfolgt gemäß § 29 der Abfallentsorgungssatzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2026~~01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom ~~15.12.2025~~4 außer Kraft.

Lüchow, den ~~15.12~~05.10.20265

Landkreis Lüchow-Dannenberg

gez. Schulz
Landrätin

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat diese Satzung in der neuen Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes veröffentlicht. Das Amtsblatt ist auf der Homepage des Landkreises Lüchow-Dannenberg unter www.luechow-dannenberg.de/amtliche-bekanntmachungen abrufbar.